

## **Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Erlensee**

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert am 17.12.1998 (GVBl. I, S. 562), sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 29.12.1993 (GVBl. I, S. 655), zuletzt geändert am 17.12.1998 (GVBl. I, S. 562), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erlensee in der Sitzung am 30. September 1999 die nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Stellplatzpflicht**

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde Erlensee wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Sofern die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist, kann der Gemeindevorstand die Antragsteller gegen Zahlung eines Ablösebetrages gem. § 5 von dieser Pflicht befreien.

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

### **§ 2**

#### **Gestaltung der Stellplätze**

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträucher zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 m<sup>2</sup> zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z. B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 m<sup>2</sup> Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

### § 3

#### Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

- (1) Folgende Stellplatzgrößen, einschließlich der erforderlichen Grünumrandungen (Rabatten), werden festgesetzt:
1. Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t zulässigem Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger  
18 m<sup>2</sup>,
  2. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t zulässigem Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen  
50 m<sup>2</sup>,
  3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t zulässigem Gesamtgewicht oder ein Sattel-  
fahrzeug oder einen Gelenkbus  
150 m<sup>2</sup>.
- (2) Der jeweilige Flächenbedarf der einzelnen Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten **Anlage 1**, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 4

#### Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die Zahl der Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten **Anlage 2**, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist. Ist eine Verkehrsquelle dort nicht ausdrücklich vorgesehen, so ist der zu erwartende Stellplatzbedarf unter entsprechender Anwendung vergleichbarer Verkehrsquellen zu ermitteln.
- (2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.
- Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverständnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- (3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

**§ 5****Ablösebetrag**

Für das Gebiet der Gemeinde Erlensee werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	4.141,00 Euro
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	11.504,00 Euro
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	35.512,00 Euro

**§ 6****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (18.10.1999).

Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Erlensee vom 26.05.1995 außer Kraft.